

FINMA-Aufsichtsmitteilung

04/2020

Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise

14. April 2020

1 Einleitung

Mit dieser Aufsichtsmitteilung kommuniziert die FINMA weitere Erleichterungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie betreffen Institute mit einer Bewilligung zur Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes sowie eine Fristerstreckung für Beaufichtigte bei der Einführung neuer Regeln im Derivatebereich.

2 Befristete Erleichterung betreffend *Backtesting*-Ergebnisse beim Marktrisiko-Modellansatz

Getrieben durch die abrupte Zunahme der Volatilität wegen der COVID-19-Pandemie verzeichnen Institute, die einen Marktrisiko-Modellansatz anwenden, eine erhöhte Anzahl Backtesting-Ausnahmen. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der an einem Tag eingetretene Verlust grösser ist als der vom Modell geschätzte Verlustbetrag (*Value-at-Risk, 99% Quantil*). Ab einer gewissen Anzahl von Ausnahmen erfolgt ein zunehmender Zuschlag auf den institutsspezifischen Multiplikator, was zu einer sofortigen und wesentlichen Erhöhung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken führt. Durch diesen Multiplikator soll ein Anreiz gesetzt werden, Modellmängel zu beheben. Die meisten Ausnahmen sind heute aber nicht durch Modellmängel bedingt, sondern durch die Zunahme der Volatilität. Zur Abschwächung dieser volatilitätsbedingt erhöhten Prozyklizität führt die FINMA folgende Erleichterung für Institute mit einer Bewilligung zur Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes nach Art. 82 und 88 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) ein.

Die Anzahl Ausnahmen, die nach Rz 332 des FINMA-Rundschreibens 2008/20 „Marktrisiken – Banken“ eine Erhöhung des institutsspezifischen Multiplikators und damit der Mindesteigenmittel für Marktrisiken nach Art. 88 Abs. 3 ERV bedingen, wird bis zum 1. Juli 2020 auf den Stand vom 1. Februar 2020 eingefroren.

Ausnahmen sind weiterhin nach Rz 333 des FINMA-Rundschreibens 2008/20 zu melden. Die Bank hat innerhalb Monatsfrist nach neuen Ausnahmen eine Analyse zu deren Treibern einzureichen. Insbesondere hat sie zu untersuchen, ob die Ausnahmen auch nach den, gemäss festgelegtem Prozess, regelmässig durchgeführten Rekalibrierungen des *Value-at-Risk*-Modells weiterbestehen. Die FINMA behält sich vor, aufgrund dieser Analyse ausnahmsweise die Berücksichtigung neuer Ausnahmen im institutsspezifischen Multiplikator zu verlangen.

Die Erleichterung stützt sich auf Art. 4 Abs. 3 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) und Art. 88 Abs. 3 ERV. Sie ist gültig **bis zum 1. Juli 2020** und wird bei Bedarf durch die FINMA verlängert.

3 Derivatehandel: Fristerstreckung nach Art. 131 Abs. 6 FinfraV

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben gemäss gemeinsamer Mitteilung vom 3. April 2020 den Fristen für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr erstreckt¹. Diese Fristerstreckung berücksichtigt operationelle Probleme der Marktteilnehmer im Zuge der COVID-19-Krise und soll helfen, dass sich die Marktteilnehmer auf die krisenbedingten Herausforderungen fokussieren können. Damit soll eine rechtzeitige und reibungslose Implementierung der verbleibenden Implementierungsphasen unterstützt werden.

Die FINMA unterstützt die genannte Fristerstreckung von BCBS und IOSCO. Auf Grundlage von Art. 131 Abs. 6 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11) erstreckt die FINMA die Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV um jeweils 1 Jahr.

Demnach gilt neu die Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder Konzern:

- für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
- für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

¹ <https://www.bis.org/press/p200403a.htm>